Rechtsanwaltskammer Sachsen

URKUNDE

Rechtsanwältin **Simone Sperling**

geboren am **16. 03. 1973**

wird auf Grund der nachgewiesenen Kenntnisse auf dem Gebiet des Erbrechts

die Bezeichnung

Fachanwältin für Erbrecht

verliehen.

Dresden, den **17.08.2016**

Der Präsident der
Rechtsanwaltskammer Sachsen

Rechtsanwaltskammer Sachsen
1
Vorstand

i.V.

Dr. D. Haselbach

Teilnahmebescheinigung

(zur Vorlage nach § 15 Abs. 2 FAO im Arbeitsrecht)

Frau Rechtsanwältin

Simone Sperling

hat an unserem nachstehenden Online-Fortbildungsseminar teilgenommen.
Während des gesamten Seminars war die Interaktion mit dem Referenten und anderen Teilnehmern gewährleistet. Zudem wurde der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht.

Thema :	**"TOP 10" Urteile im Arbeitsrecht 3. Quartal 2022**
Referent:	**Prof. Dr. Tim Jesgarzewski, FA für ArbR/FamR/VerkehrsR, Dozent der FOM Hochschule, Bremen**
am:	**19.09.2022**
in:	**Online-Seminar**
Uhrzeit:	**14.00 – 16.30 Uhr**
Zeitstunden:	**2,5 Std.**

Gernsbach, 19.09.2022

ZORN SEMINARE
Rita Zorn
Rechtsanwältin

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT

Simone SPERLING
Anwaltskanzlei Simone Sperling
Enderstr. 59
01277 Dresden

Bonn, 27.04.2022

Teilnahmezertifikat gemäß § 15 FAO Abs. 4 FAO im Erbrecht

Sehr geehrte Frau Kollegin SPERLING,

Sie haben an der Lernerfolgskontrolle zu folgendem Skript teilgenommen:

Thema: Dr. Weidlich: Aktuelle Entwicklungen im Erbrecht 2022

Verfasser/in: Notar Dr. Dietmar Weidlich, Grüneberg (vormals Palandt)-Kommentator, Notariat Roth / Mittelfranken

Umfang:

Wir bestätigen Ihnen die erfolgreiche Teilnahme. Sie haben 9 von 10 verfassten Kontrollfragen richtig beantwortet. Gem. § 15 Abs. 4 FAO entspricht das einem Selbststudium von 5 Zeitstunden.

Zum Nachweis des Selbststudiums reichen Sie bitte diese Bescheinigung und die beiliegende Dokumentation der Lernerfolgskontrolle bei der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Marita Basten

Rechtsanwältin Basten

Unterschrift zur Versicherung der eigenständigen und persönlichen Beantwortung der Kontrollfragen:

Ort, Datum _____ Simone SPERLING

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT
Geschäftsleitung: Herr Uwe Hagemann
Rochusstr. 2-4 · D-53123 Bonn
Tel. (02 28) 9 14 08 19 · Fax (02 28) 21 00 89
E-Mail: info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de
www.fachanwalt-werden.de

Lernkontrolle

Bestanden: 9 von 10 Fragen richtig beantwortet.

✓ **Nach dem Tod des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen E schlägt sein einziges Kind S die Erbschaft aus. S will damit erreichen, dass die Erbschaft allein seiner Mutter und Ehefrau von E, der F, zufällt. Als er erfährt, dass nun auch der Bruder von E Miterbe ist, ficht S die Ausschlagung an. Mit Erfolg?**

Ihre Antwort: Die Rechtsprechung ist uneinheitlich, so dass je nach Sachlage und Gericht eine Anfechtung wirksam sein kann.

✓ **Der verstorbene E hat aus eigenem Antrieb kurz bevor er geschäftsunfähig wurde seine zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung bereits bestellte Berufsbetreuerin B im Jahr 2023 testamentarisch zu seinen Alleinerben eingesetzt. Nachdem E Ende 2023 verstirbt, nimmt B die Erschaft an. Ist B Erbin?**

Ihre Antwort: B ist Erbin. Zwar ist es ab 2023 einem Berufsbetreuer nach § 30 BtOG untersagt ist, die Erbschaft nach einem Erblasser, für den er zum Zeitpunkt des Erbfalls bestellt war, anzunehmen. Sofern B die Erbschaft nicht ausschlägt, bleibt sie jedoch Erbin, da § 30 BtOG kein gesetzliches Verbot iSv § 134 BGB darstellt.

✓ **E und seine Ehefrau F haben keine gemeinsamen Kinder. Die Ehegatten errichten ein gemeinschaftliches Testament, in dem sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen und ferner bestimmen: „Im Falle eines gemeinsamen Ablebens setzen wir die Nichte T der Ehefrau F als Erben ein.“ Zuerst verstirbt F und wird von E beerbt. Nachdem E vier Jahre später verstirbt, streiten T und S, der Neffe und einzige Angehörige des E, um die Erbschaft. T kann durch Zeugenaussagen nachweisen, dass E und F mit ihrer Regelung eine generelle Schlusserbeneinsetzung von T wollten. Wer ist Erbe nach E?**

Ihre Antwort: T ist Erbin. Die Formulierung „Im Falle eines gemeinsamen Ablebens“ lässt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung auch dahingehend auslegen, dass beide Testierende verstorben sind, ohne dass der Tod beider in engem zeitlichen Zusammenhang eingetreten sein muss. Die ausreichende Andeutung zur Wahrung des Formerfordernisses liegt bereits in der gewählten Formulierung selbst, in der gerade nicht auf ein gleichzeitiges Versterben, sondern auf den gemeinsamen Tod abgestellt wird. Insofern ist ein Nachweis auch durch Zeugenaussagen möglich.

✓ **M und F, die keine gemeinsamen Kinder haben, haben sich in einen notariellen Erbvertrag gegenseitig zu Erben eingesetzt und sich dabei ein notariell zu beurkundendes Rücktrittsrecht vorbehalten. Anfang 2015 erteilte F ihren beiden Kindern, S und T, eine umfassende Vorsorgevollmacht. In notarieller Urkunde vom 15.04.2020 erklärte M in notarieller Form den Rücktritt vom Erbvertrag, nachdem F geschäftsunfähig geworden ist. Eine Ausfertigung der Urkunde wird dem S zugestellt. Ist der Rücktritt nach der Rechtsprechung des BGH wirksam?**

Ihre Antwort: Der Rücktritt ist wirksam, da nach der Rechtsprechung des BGH ein Rücktritt vom Erbvertrag auch gegenüber einem Vorsorgebevollmächtigten erklärt werden kann, zumindest dann wenn wie hier kein In-sich-Geschäft vorliegt.

✗ **Der verstorbene E hat seinem Enkel S eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt und seine Unterschrift bei der Betreuungsstelle beglaubigen lassen. Nach Ableben des E will S im Januar 2022 ein im Nachlass befindliches Grundstück veräußern. S fragt, ob nach der Rechtsprechung des BGH das Grundbuchamt die Eigentumsumschreibung auf den Käufer vornehmen wird?**

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT
Geschäftsleitung: Herr Uwe Hagemann
Rochusstr. 2-4 · D-53123 Bonn
Tel. (02 28) 9 14 08 19 · Fax (02 28) 21 00 89
E-Mail: info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de
www.fachanwalt-werden.de

Ihre Antwort: Das Grundbuchamt wird die Eintragung vornehmen, da es nach der Rechtsprechung des BGH ausreicht, dass E eine Vorsorgevollmacht erteilt hat und diese auch bei Unterschriftsbeglaubigung durch die Betreuungsstelle mit transmortaler Wirkung ausgestattet sein kann.

Richtige Antwort: Das Grundbuchamt wird die Eintragung nicht vornehmen, da nach der Rechtsprechung des BGH nur vom Notar beglaubigte Unterschriften die Formvorgaben des § 29 GBO erfüllen können.

Erbe F verkauft mit notariell beurkundeter und über den Tod hinaus geltender Vorsorgevollmacht ein im Nachlass befindliches Grundstück an K, ohne sich in das Grundbuch eintragen zu lassen, wobei K den Kaufpreis über ein Darlehen finanzieren muss. Kann nach der neueren überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung vor Eigentumsumschreibung auf K eine Finanzierungsgrundschuld eingetragen werden, ohne dass F als Erbe eingetragen wird?

Ihre Antwort: Die Eintragung einer Finanzierungsgrundschuld ist nach der neueren überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung möglich. Eine erweiterte Anwendung des § 40 Abs. 1 GBO wird in der neueren Rechtsprechung zumindest für die Fälle bejaht, in denen die Grundschuldbestellung mit einer Auflassung im Zusammenhang steht, sodass eine Anwendung des § 39 GBO nur zu einer „Durchgangseintragung“ des Erben führen würde.

Erblasser E hatte mit seiner vorverstorbenen Ehefrau F ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sich die Eheleute wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten. Weiterhin hatten sie bestimmt, dass nach dem Tode des Längstlebenden ihre zwei Kinder D und S ihr Vermögen zu gleichen Teilen erben sollten, wobei sie bestimmten: „Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden vom Überlebenden seinen Pflichtteil fordern, so soll es auch nach dem Tode des Überlebenden auf den Pflichtteil beschränkt bleiben.“ Nach dem Tod der F zahlt E an D einen Betrag von € 10.000,--. Die Zahlung erfolgt im Einvernehmen mit E zur Steuerersparnis und Abgeltung des Pflichtteilsanspruchs der D nach der verstorbenen F. Ist S nach Ableben des E nach der Rechtsprechung des OLG Hamm Alleinerbe des E?

Ihre Antwort: D ist nach dem OLG Hamm als Erbe wegen der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs weggefallen, so dass ihr Erbteil dem S angewachsen ist. Die Pflichtteilsstrafklausel greift auch bei einvernehmlicher Geltendmachung des Pflichtteils, da ansonsten D bei der Verteilung des elterlichen Gesamtnachlasses bevorzugt würde.

Erblasser E hat ein Testament errichtet und seinen Erben K mit der Auflage beschwert, das Grab des E 15 Jahre zu pflegen. Einen Grabpflegevertrag hat E nicht abgeschlossen. Nachdem P seinen Pflichtteil geltend macht, will K die Grabpflegekosten in Höhe von geschätzten 9.500,-- € bei der Pflichtteilsberechnung als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug bringen. Ist dies nach der Rechtsprechung des BGH möglich?

Ihre Antwort: K kann nach der Rechtsprechung des BGH die Grabpflegekosten nicht als Nachlassverbindlichkeit zum Abzug bringen, wenn der Erblasser wie hier keinen Grabpflegevertrag abgeschlossen hat und den Erben nur mit einer dementsprechenden Auflage beschwert hat.

Nach Erstellung und Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses muss Erbe E eine eidesstattliche Versicherung gemäß §§ 2314 Abs. 1 S. 2, 260 Abs. 1 BGB abgeben. Der Pflichtteilsberechtigte P verlangt die Abgabe einer sämtliche Angaben im notariellen Nachlassverzeichnis umfassenden eidesstattlichen Versicherung. E hält dies für unzulässig. Hat P nach der Rechtsprechung des BGH Recht?

Ihre Antwort: E hat die Vollständigkeit sämtlicher Angaben im notariellen Nachlassverzeichnis an

Eides statt zu versichern ist, da auch die Vorlage des notariellen Nachlassverzeichnisses die Erfüllung einer Auskunftspflicht des Erben ist und dieser die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses trägt. Bei einer vom Natur abweichenden Meinung kann der Erbe die an Eides statt zu versichernden Formel mit dem von ihm für erforderlich gehaltenen Ergänzungen und Berichtigungen versehen.

T, der Sozialleistungen nach dem SGB XII bezieht, ist Pfichtteilsberechtigter nach dem verstorbenen Erblasser V. Durch Vertrag mit der Erbin E, der Ehefrau von V, erlässt T der Erbin E den Pflichtteilsanspruch, wobei T als Erbin der E eingesetzt ist und E die Erbschaft zu ihrer eigenen Absicherung benötigt. Der Sozialhilfeträger leitet nach Abschluss des Erlassvertrages die Pflichtteilsansprüche auf sich nach § 93 SGB XII über. Kann er nach dem OLG Hamm die Pflichtteilsansprüche gegenüber E geltend machen?

Ihre Antwort: Der Sozialhilfeträger kann den Anspruch nicht geltend machen, da der Erlassvertrag vor Überleitung der Pflichtteilsansprüche nach § 93 SGB XII erfolgte und die Überleitung daher ins Leere gegangen ist. Aufgrund der negativen Erbfreiheit ist der Erlassvertrag nach dem OLG Hamm zumindest dann nicht sittenwidrig, wenn dies zugleich der Absicherung der Erbin E dient.

Juristische Fachseminare
INSTITUT FÜR ANGEWANDTES RECHT
Geschäftsleitung: Herr Uwe Hagemann
Rochusstr. 2-4 · D-53123 Bonn
Tel. (02 28) 9 14 08 19 · Fax (02 28) 21 00 89
E-Mail: info@juristische-fachseminare.de
www.juristische-fachseminare.de
www.fachanwalt-werden.de

advoakademie

Kompetenz durch Fortbildung

Fortbildungsbestätigung

Hiermit bestätigen wir Herrn Rechtsanwalt / Frau Rechtsanwältin

Simone Sperling

die Teilnahme am Fortbildungsseminar

Schnittstellen Erb- und Familienrecht

Im „Hotel Roc Gran Camp de Mar“ 12.,-13.10.2018

Referent:

Walter Krug, VRi LG a.D. Stuttgart

Die Fortbildung umfasste 10 Nettostunden

Diese Bestätigung gilt als Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO

Lischka

Rechtsanwalt

Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
Arbeitsrecht

Teilnahmebestätigung:

72. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht in Leipzig

Tagungsablauf:

Freitag, 09. September 2016

RA Prof. Dr. Björn Gaul
"Aktuelles zum Betriebsübergang und zu Bezugnahmeklauseln"
RA Dr. Peter Meyer
„Neue Entwicklungen im Arbeitsrecht"

Workshops (wahlweise):

RA Dr. Boris Dzida, RA Dr. Thomas Klebe
„Digitalisierung der Arbeitswelt: Arbeitsrecht 4.0"
RA Dirk Petri
„Arbeitgeberstraftrecht - gefahrengeneigte Rolle in der freien Wirtschaft"
RA Jürgen Markowski
„Die krankheitsbedingte Kündigung - Ausgewählte Fragestellungen und Tendenzen in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts"
RAin Ulla Rupp
„§ 17 KSchG - Die Auswirkungen der neueren Rechtsprechung zu Konsultationsverfahren und Massenentlassungsanzeige - Tretminen und Fallstricke in der betrieblichen Praxis"

Samstag, 10. September 2016

Prof. Dr. Burkhard Boemke, Universität Leipzig
„Der GmbH-Geschäftsführer als k(l)ein(er) Arbeitnehmer"
Diskussion

Wir bestätigen Beitragszahlung und Teilnahme an der o. g. Veranstaltung im Umfang von (*siehe unten)

Frau Rechtsanwältin
Simone Sperling
Enderstr. 59
01277 Dresden

Leipzig, den 10.09.2016

Dr. Johannes Schipp

*3 Stunden am Freitag und 3 Stunden am Samstag.

RA Dr. Johannes Schipp (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Stefan Lunk
RA Dr. Hans-Georg Meier (AE)
RAin Dr. Nathalie Oberthür (AE)
RAin Dr. Barbara Reinhard
RAin Dr. Doris-Maria Schuster
RA Reinhard Schütte
RA und Notar Dr. Thilo Wagner

Geschäftsstelle
(RA Dr. Johannes Schipp)
c/o Carl-Bertelsmann-Straße 4
33332 Gütersloh
Telefon: +49 5241 903340
Telefax: +49 5241 14859
e-Mail: geschaeftsstelle@arbeitsgemeinschaft-arbeitsrecht.de

Deutsche Bank AG
Kontoinhaber: Dr. Johannes Schipp
IBAN: DE40 4807 0024 0322 3880 00
BIC: DEUTDEDBBIE

Redaktion AE
(RA Dr. Hans-Georg Meier)
c/o Tauentzienstraße 11
10789 Berlin
Telefon: +49 30 254591-55
Telefax: +49 30 254591-11
e-Mail: m.bendel@advocati.de

MagdeburgerAnwaltVerein e.V. · Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg

Anwaltskanzlei Sperling
Frau Rechtsanwältin
Simone Sperling
Enderstraße 59
01277 Dresden

15. LandesAnwaltsTag 2016 in Magdeburg

MagdeburgerAnwaltVerein e. V.
Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg
Tel./Fax: 0391/606-2146
E-Mail: info@magdeburgeranwaltverein.de
www.magdeburgeranwaltverein.de
(Sprechzeiten: Mo-Do 9:00–13:00 Uhr)

Sonderkonto LandesAnwaltsTag:
Deutsche Kreditbank Magdeburg
IBAN: DE72 1203 0000 1020 3689 97

Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihre Teilnahme an der nach § 15 FAO geeigneten Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte im Rahmen des 15. LandesAnwaltsTages Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Datum:	27.08.2016, 9:00 bis 11:00 Uhr
Dauer:	2 Stunden – Zivilrecht
Titel:	Update ZPO
Referentin:	Edith Kindermann, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht

Oliver Lentze

Oliver Lentze
für den LV Sachsen-Anhalt e.V. im DAV
und den MagdeburgerAnwaltVerein e.V.

Mit freundlicher Unterstützung von:
DKB Deutsche Kreditbank AG
HDI
juris Das Rechtsportal
rehacare Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.
ReNoStar MEHR ALS SOFTWARE

MagdeburgerAnwaltVerein e.V. · Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg

Anwaltskanzlei Sperling
Frau Rechtsanwältin
Simone Sperling
Enderstraße 59
01277 Dresden

15. LandesAnwaltsTag 2016 in Magdeburg

MagdeburgerAnwaltVerein e. V.
Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg
Tel./Fax: 0391/606-2146
E-Mail: info@magdeburgeranwaltverein.de
www.magdeburgeranwaltverein.de
(Sprechzeiten: Mo-Do 9:00–13:00 Uhr)

Sonderkonto LandesAnwaltsTag:
Deutsche Kreditbank Magdeburg
IBAN: DE72 1203 0000 1020 3689 97

Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihre Teilnahme an der nach § 15 FAO geeigneten Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte im Rahmen des 15. LandesAnwaltsTages Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Datum:	27.08.2016, 11:30 bis 13:30 Uhr
Dauer:	2 Stunden - Arbeitsrecht
Titel:	Aktuelle Entwicklung im Arbeitsrecht – Update 2016
Referent:	Dr. Mario Eylert, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Erfurt

Oliver Lentze

Oliver Lentze
für den LV Sachsen-Anhalt e.V. im DAV
und den MagdeburgerAnwaltVerein e.V.

Mit freundlicher Unterstützung von:
DKB Deutsche Kreditbank AG
HDI
juris Das Rechtsportal
rehacare Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.
ReNoStar MEHR ALS SOFTWARE

MagdeburgerAnwaltVerein e.V. · Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg

Anwaltskanzlei Sperling
Frau Rechtsanwältin
Simone Sperling
Enderstraße 59
01277 Dresden

15. LandesAnwaltsTag 2016 in Magdeburg

MagdeburgerAnwaltVerein e. V.
Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg
Tel./Fax: 0391/606-2146
E-Mail: info@magdeburgeranwaltverein.de
www.magdeburgeranwaltverein.de
(Sprechzeiten: Mo-Do 9:00–13:00 Uhr)

Sonderkonto LandesAnwaltsTag:
Deutsche Kreditbank Magdeburg
IBAN: DE72 1203 0000 1020 3689 97

Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihre Teilnahme an der nach § 15 FAO geeigneten Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte im Rahmen des 15. LandesAnwaltsTages Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Datum:	26.08.2016, 15:00 bis 17:00 Uhr
Dauer:	2 Stunden - Familienrecht
Titel:	Aktuelles zum Versorgungsausgleich, insbesondere Wahlrecht, vergessene Anrechte und abgetretene Anrechte
Referent:	Frank Götsche, stellvertretender Vorsitzender Richter des 1. Familiensenats des OLG Brandenburg

Oliver Lentze

Oliver Lentze
für den LV Sachsen-Anhalt e.V. im DAV
und den MagdeburgerAnwaltVerein e.V.

Mit freundlicher Unterstützung von:
DKB Deutsche Kreditbank AG
HDI
juris Das Rechtsportal
rehacare Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.
ReNoStar MEHR ALS SOFTWARE

MagdeburgerAnwaltVerein e.V. · Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg

Anwaltskanzlei Sperling
Frau Rechtsanwältin
Simone Sperling
Enderstraße 59
01277 Dresden

15. LandesAnwaltsTag 2016 in Magdeburg

MagdeburgerAnwaltVerein e. V.
Halberstädter Str. 8 · 39112 Magdeburg
Tel./Fax: 0391/606-2146
E-Mail: info@magdeburgeranwaltverein.de
www.magdeburgeranwaltverein.de
(Sprechzeiten: Mo-Do 9:00–13:00 Uhr)

Sonderkonto LandesAnwaltsTag:
Deutsche Kreditbank Magdeburg
IBAN: DE72 1203 0000 1020 3689 97

Teilnahmebestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihre Teilnahme an der nach § 15 FAO geeigneten Fortbildungsveranstaltung für Rechtsanwälte im Rahmen des 15. LandesAnwaltsTages Sachsen-Anhalt in Magdeburg.

Datum:	26.08.2016, 12:00 bis 14:00 Uhr
Dauer:	2 Stunden - Verkehrsrecht
Titel:	Alkohol am Steuer, aktuelle Entwicklungen im Bereich Verkehrsrecht inkl. Fahrsimulation
Referent:	Dr. Wolfgang Franz, Diplompsychologe und Vorsitzender der Landessektion Sachsen-Anhalt des Bundes gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Oliver Lentze

Oliver Lentze
für den LV Sachsen-Anhalt e.V. im DAV
und den MagdeburgerAnwaltVerein e.V.

Mit freundlicher Unterstützung von:
DKB Deutsche Kreditbank AG
HDI
juris Das Rechtsportal
rehacare Mit Sicherheit. Menschlich. Professionell.
ReNoStar MEHR ALS SOFTWARE